



Bezirkshauptmannschaft Leoben

Ergeht an alle Gemeinden des Bezirkes
Leoben sowie den untenstehenden
Verteiler

Bearb.: Mag. Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhln-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-54476/2016-32

Leoben, am 01.04.2026

Ggst.: Waldbrandgefahr, Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und
Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Runderlass Nr. 7/2026

Aufgrund der derzeit herrschenden Trockenheit in Teilen des Bezirkes Leoben und der damit einhergehenden hohen Waldbrandgefahr wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben auf die beiliegende Verordnung über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr hingewiesen.

Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Osterfeuern wird auf die Mindestabstände der Brauchtumsfeuerverordnung hingewiesen:

- 50 m zu Gebäuden;
- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden;
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern. Für solche Anlagen können von der örtlich zuständigen Behörde nach Maßgabe der Art und Betriebsmittel der Anlage im Einzelfall auch höhere Mindestabstände vorgesehen werden;
- 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald.

Es ergeht das Ersuchen, die beiliegende Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen und zusätzlich auch in den sozialen Medien kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Daniela Wirth
(elektronisch gefertigt)

Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 21. März 2023**

24. Verordnung: BHLN – Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald

24. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 21. März 2023 über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Leoben das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 idGF zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 02.04.2021, BHLN-54476/2016-15, außer Kraft.

Bezirkshauptmann Kraxner